

GR_GERICHTE SK2 2024 37 vom 26. Juni 2024

GR Gerichte, 2024-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2024_37

FR: GR_GERICHTE SK2 2024 37 du 26 juin 2024

IT: GR_GERICHTE SK2 2024 37 del 26 giugno 2024

Regeste

Verlängerung der Durchsetzungshaft | Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 21a des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG; BR 618.100) in Verbindung mit Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO kann gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden, wobei die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss gelten. Die Beschwerde ist somit innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit dem angefochtenen Entscheid wurde die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegenüber dem Beschwerdeführer angeordnete Durchsetzungshaft verlängert, wodurch er offensichtlich beschwert ist. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 3. Juni 2024 kann demzufolge eingetreten werden.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Art. 390 Abs. 5 StPO ein schriftliches und nicht öffentliches Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Es richtet sich nach den Regeln der Art. 69 Abs. 3 lit. c und Art. 390 StPO. Die Beschwerde stellt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel dar. Sie kann – wenn die entsprechende Verfahrenshandlung beschwerdefähig ist – ohne Einschränkung erhoben werden. Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden. Die Rechtsmittelinstanz verfügt über eine volle Kognition und ist befugt und verpflichtet, die ihr unterbreitete Sache frei und umfassend zu prüfen (vgl. Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 15 zu Art. 393 StPO).

E. 3

Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Durchsetzungshaft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist und eine andere, mildere Massnahme nicht zum Ziel führt (Art. 78 Abs. 1 AIG). Die Durchsetzungshaft kann für einen Monat angeordnet werden. Ist die betroffene Person

E. 3.1

Das Instrument der Durchsetzungshaft hat den Charakter einer Beugehaft. Sie soll die ausreisepflichtige Person in jenen Fällen zu einer Verhaltensänderung bewegen, in denen

nach Ablauf der Ausreisefrist der Vollzug der rechtskräftig gegen sie angeordneten Weg- oder Ausweisung – trotz entsprechender behördlicher Bemühungen – ohne ihre Kooperation nicht (mehr) möglich erscheint. Die Durchsetzungshaft bildet das letzte Mittel, wenn und soweit keine andere Massnahme (mehr) zum Ziel führt, den illegal anwesenden Ausländer auch gegen seinen Willen in seine Heimat verbringen zu können (vgl. BGE 140 II 409 E. 2.1; 133 II 97 E. 2.2).

E. 3.2

Die Voraussetzungen für eine Durchsetzungshaft sind typischerweise dann gegeben, wenn ein Ausländer trotz vorhandener Reisepapiere nicht ausgeschafft werden kann, weil sich Rückführungen in das betreffende Land ohne Einverständnis des Betroffenen nicht durchführen lassen. Bei diesen Umständen soll sie den Ausländer zur freiwilligen Ausreise bewegen. Die Durchsetzungshaft kann aber auch dazu dienen, einen ausreisepflichtigen Ausländer zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Papieren oder zur Bestimmung seiner Identität zu zwingen (BGer 2C_411/2007 v. 6.11.2007 E. 2.2 mit Hinweisen). Dabei muss der Grund für die Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs im persönlichen Verhalten der ausländischen Person liegen (vgl. Martin Businger, Ausländerrechtliche Haft, Zürich 2015, S. 199).

E. 3.3

Die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG kommt – wie gesehen – nur infra-ge, wenn in der letzten Phase die Ausschaffung an der Verweigerung einer notwendigen Mitwirkungshandlung scheitert (Andreas Zünd, in: Marc Spe-scha/Andreas Zünd/Peter Bolzli/Constantin Hruschka/Fanny de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N 3 zu Art. 78 AIG). Die Mitwirkungspflicht nach Art. 90 lit. c AIG, wonach der Beschwerdeführer verpflichtet ist, Ausweispapiere zu beschaffen oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitzuwirken, lässt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – aufgrund ihrer Formulierung ("insbesondere") und gestützt auf ihren Sinn und Zweck – ohne Verletzung von Bundesrecht so verstehen, dass sie alle Vorkehrungen umfasst, die der Heimatstaat für die Einreise voraussetzt (vgl. BGer 2C_35/2021 v. 10.2.2021 E. 3.2). Aus einer verfassungskonformen Auslegung von Art. 90 lit. c AIG ergibt sich indes, dass von der Mitwirkungspflicht nur zumutbare Vorkehrungshandlungen erfasst werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV). Ohnehin ist die Durchset-

E. 6

/ 14 weiterhin nicht bereit, ihr Verhalten zu ändern und auszureisen, kann die Haft mit Zustimmung der zuständigen kantonalen richterlichen Behörde jeweils um zwei Monate verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 AIG).

E. 6.1

Die Ausschaffungshaft soll den Vollzug der Entfernungsmassnahme sicherstellen und muss deshalb ernsthaft geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, was nicht (mehr) der Fall ist, wenn die Weg- oder Ausweisung trotz der behördlichen

E. 6.2

Wie bereits in der vorstehenden Erwägung ausgeführt, gibt es keine Hinweise darauf, dass die B._____ Behörden kein Laissez-Passer ausstellen würden, sollte der Beschwerdeführer selbst darum ersuchen. Zudem finden Rückflüge nach B._____ regelmässig statt (vgl. auch BGer 2C_434/2023 v. 28.9.2023 E. 5.4). Dass eine Rückführung an anderen Umständen als

der fehlenden Mitwirkung des Beschwerdeführers scheitern könnte, ist nicht zu erkennen. Insofern erweist sich der Einwand des Beschwerdeführers, der Vollzug sei nicht absehbar, als unbegründet. 7. Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, die Durchsetzungshaft sei unverhältnismässig. Mildere Massnahmen wie eine Meldepflicht oder eine Eingrenzung seien im konkreten Fall durchaus möglich, seien aber überhaupt nicht geprüft worden. Weiter habe er mehrmals und glaubhaft betont, dass er für seinen Sohn da sein möchte und diesen unterstützen werde, bis eine Ausschaffung möglich sei. Folglich sei es deshalb auch in seinem Interesse, nicht unterzutauchen und sich den Behörden zur Verfügung zu halten. Sein Sohn habe aufgrund dessen aktenkundiger psychischer Erkrankung als besonders vulnerabel zu gelten, obwohl er volljährig sei. Schliesslich gehe die Vorinstanz zumindest implizit von der Ausnützung der gesamten theoretisch möglichen Haftdauer (18 Monate) aus. Dabei verkenne sie, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gerade bei der Beugehaft eine besonders sorgfältige Verhältnismässigkeitsprüfung verlange.

E. 7

/ 14 zungshaft dann untauglich, wenn sowohl die Ausschaffung als auch die freiwillige Ausreise objektiv unmöglich sind (vgl. BGE 147 II 49 E. 4.2.2). 4. Gegen den Beschwerdeführer liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentcheid vor (Entscheid des AFM GR vom 24. Januar 2023). Die ihm darin gesetzte Ausreisefrist (1. Februar 2023) missachtete er und tauchte bis zu seiner Ergreifung durch die Kantonspolizei Graubünden am 4. Januar 2024 unter, was unstrittig ist. Strittig ist hingegen, ob die Durchsetzungshaft weiterhin rechtmässig ist. So macht der Beschwerdeführer geltend, der Vollzug der Ausschaffung sei nicht durch sein Verhalten verhindert worden. Weiter sei der Vollzug nicht absehbar und eine Weiterführung der Durchsetzungshaft nicht verhältnismässig, weshalb er unverzüglich aus der Haft zu entlassen sei (vgl. act. A.1). 5. Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die Voraussetzung der Durchsetzungshaft, dass ein vorwerfbares persönliches Verhalten den Vollzug verhindere, sei im konkreten Fall nicht gegeben. Vielmehr sei fraglich, inwiefern er es tatsächlich selbst in der Hand habe, die Durchsetzungshaft zu beenden. Er sei bereits durch die B._____ Behörden identifiziert worden und die Rückführung scheitere nur am konkreten Vollzug. Es sei bereits zweimal ein Flug nach B._____ annulliert worden, beide Male habe es aber nicht an seinem Verhalten gelegen. 5.1. Die Haftverlängerung erfolgt bei der Durchsetzungshaft – im Gegensatz zur Ausschaffungshaft – mit einem gewissen Automatismus, da sie voraussetzt, dass die Behörden den Vollzug der Aus- oder Wegweisung nicht weiter vorantreiben können. Vorbehältlich neuer Sachumstände beschränkt sich die Prüfung daher darauf, ob das renitente Verhalten weiter anhält und die Haft weiterhin zumutbar ist (Businger, a.a.O., S. 207). 5.2. Im konkreten Fall hat sich der Beschwerdeführer bis anhin konsequent geweigert, bei der Beschaffung von Reisepapieren mitzuwirken, weshalb seine Wegweisung trotz der Bemühungen der Behörden nicht vollzogen werden konnte. Er verfügt über kein heimatliches Reisepapier, da er seine amtlichen Dokumente gemäss eigener Angaben nach der Eheschliessung wieder nach B._____ zurückgeschickt habe. Zudem hat der Beschwerdeführer auch selber ausgesagt, dass er nicht gewillt sei, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren (vgl. act. C.2 S. 6). Seine B._____ Staatsangehörigkeit wurde jedoch durch das B._____ Generalkonsulat anerkannt. So teilte das SEM bereits mit Schreiben vom 26. Januar 2023 mit, dass das konsularische Ausreisegespräch stattgefunden und der Vize-Konsul die Ausstellung eines Laissez-Passer für den Beschwerdeführer bestätigt habe. Dieses wurde in der Folge jedoch seitens der B._____ Behörden

verweigert, nach-

E. 7.1

Wie alle staatlichen Massnahmen muss auch die Durchsetzungshaft verhältnismässig sein. Es ist jeweils aufgrund der konkreten Umstände zu klären, ob sie (noch) geeignet bzw. erforderlich ist und nicht gegen das Übermassverbot, d. h. das sachgerechte und zumutbare Verhältnis von Mittel und Zweck, verstösst (vgl. BGE 134 I 92 E. 2.3.2). In dieser Hinsicht statuiert Art. 78 Abs. 1 AIG ausdrücklich die Voraussetzung, dass eine andere, mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Ein milderer Mittel zur Durchsetzungshaft ist – neben der Meldepflicht nach Art. 64e lit. a AIG – die Eingrenzung (Art. 74 Abs. 1 lit. b AIG), welche eine gewisse Druckwirkung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht entfalten darf (vgl. BGE 144 II 16 E. 4.2 f.).

E. 7.2

Wie sich den Akten entnehmen lässt, war es dem Beschwerdeführer stets bewusst gewesen, dass er sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalte. Aus diesem Grund hat er bereits mehrere Strafbefehle wegen rechtswidrigem Aufenthalt in der Schweiz erwirkt (ZMG act. 2/5). Sodann tauchte er nach Erhalt der Wegweisungsverfügung vom 24. Januar 2023 unter und konnte erst am 4. Januar 2024 wieder aufgegriffen werden. Daran zeigt sich, dass sich der Beschwerdeführer bereits vermehrt behördlichen Anordnungen widersetzt hat und ihn auch das Verhältnis zu seinem Sohn nicht daran hinderte, unterzutauchen, um sich so der behördlichen Kontrolle zu entziehen. Die Gefahr des Untertauchens ist daher weiterhin als akut zu qualifizieren, weshalb mildere Massnahmen wie eine Meldepflicht oder eine Eingrenzung im konkreten Fall ausser Betracht fallen.

E. 7.3

Was das Argument betrifft, der Beschwerdeführer wolle für seinen Sohn da sein und diesen unterstützen, ist auf die Verfügung SK2 24 13 vom 11. März 2024 zu verweisen. Bereits darin wurde ausgeführt, dass diese Darlegungen allenfalls für die Frage der Aufenthaltsberechtigung und Wegweisung hätten von Relevanz sein können. Einer Verlängerung der Durchsetzungshaft steht dieses Argument jedoch nicht entgegen. Kommt hinzu, dass der Sohn bereits volljährig ist. Zwar ist es durchaus nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer in dessen Nähe bleiben möchte, jedoch besteht aufgrund der Volljährigkeit keine besondere Fürsorgepflicht.

E. 7.4

Somit ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an der Ausschaffung des Beschwerdeführers und damit an der Aufrechterhaltung der Haft im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Durchsetzung des Rechts überwiegt. Zwar liegen gegen den Beschwerdeführer einzig Verurteilungen betreffend Widerhandlungen wegen unrechtmässigen Aufenthalts vor. Allerdings ist er bereits untergetaucht und es besteht auch weiterhin Untertauchensgefahr, sodass lediglich noch die Durchsetzungshaft als Zwangsmassnahme Erfolg versprechen kann. Die Interessen des Beschwerdeführers an seiner Freiheit sind zwar ebenfalls gegeben, vermögen aber die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung des Rechts nicht zu überwiegen. Die Dauer der Durchsetzungshaft erweist sich dabei insbesondere unter Berücksichtigung der fehlenden Mitwirkung des Beschwerdeführers als verhältnismässig. Weitere Umstände, welche die Durchsetzungshaft als unverhältnismässig erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. 8. Der Beschwerdeführer beantragt eventualiter die Feststellung, dass die Haftverlängerung

rechtswidrig sei. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzungshaft anders als die Ausschaffungshaft (Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG) erst dann unzulässig wird, wenn auch eine selbständige und pflicht-

E. 8

/ 14 dem der Sohn des Beschwerdeführers mit Suizid gedroht hatte, sollte sein Vater nach B._____ ausgeschafft werden. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die B._____ Behörden die Ausstellung eines Laissez-Passer auch dann verweigern würden, wenn der Beschwerdeführer selbst mit ihnen telefonisch in Kontakt treten und um konsularische Unterstützung bitten würde. Gemäss den Angaben des SEM wären die B._____ Behörden sofort bereit, bei Kooperation des Beschwerdeführers ein Laissez-Passer auszustellen (act. C.8). Der Beschwerdeführer weist zwar zurecht darauf hin, dass das AFM GR bzw. das SEM keinen Beleg für diese Einschätzung vorgebracht haben, dies ist aber vorliegend auch nicht notwendig. Erstens erscheint es völlig unplausibel, dass ein Land seinem eigenen Staatsbürger, der die Einreise erbittet, eine solche aufgrund einer Drittdrohung verweigern würde. Zweitens hätte der Beschwerdeführer zumindest versuchen müssen, auf eigener Kooperationsbasis ein Laissez-Passer zu erhalten, bevor er sich auf den Standpunkt stellen kann, dass man auch ihm persönlich die Ausstellung verweigern würde (vgl. hierzu auch Art. 2 Ziff. 2 des Rückübernahmeabkommens zwischen der Schweiz und B._____ [SR 0.142.111.279], wonach die Ausstellung eines Passersatzpapiers einzig davon abhängig gemacht wird, dass die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person nachgewiesen wird). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Ausstellung eines Laissez-Passer gar nicht notwendig wäre, wenn der Beschwerdeführer seine Reisedokumente selber besorgen würde. Diese sollen sich ja bei seiner Familie in B._____ befinden, wo er sie nach seiner Heirat in der Schweiz zurückgeschickt hatte. Demzufolge hat es der Beschwerdeführer selbst in der Hand, die Festhaltung zu beenden, indem er seiner Mitwirkungspflicht nachkommt. Eine derartige Mitwirkung wäre auch aus der Haft möglich. Sobald er bereit zur freiwilligen Ausreise nach B._____ ist (welche mit der angeordneten Haft erzwungen werden soll), ist für ihn die Beschaffung von Reisepapieren möglich. 6. Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, der Vollzug der Wegweisung sei nicht absehbar. Er sei schon am 26. Januar 2024 zum konsularischen Gespräch vorgeladen worden und sei nun bereits seit dem 14. Februar 2024 in Haft. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Wegweisungsvollzug seit Haftbeginn näher gerückt wäre. Die Situation habe sich nicht verändert. Vorliegend habe die B._____ Bottschaft die Ausstellung eines Reisepapiers begründet verweigert und aus den vorliegenden Akten sei nicht ersichtlich, dass sich dies in absehbarer Zeit ändere.

E. 9

/ 14 Bemühungen nicht in einem dem konkreten Fall angemessenen Zeitraum vollzogen werden kann. Die Festhaltung hat, weil unverhältnismässig, dann als unzulässig zu gelten und ist gestützt auf Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG (rechtliche oder tatsächliche Undurchführbarkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung) zu beenden, wenn triftige Gründe für eine solche Verzögerung sprechen (vgl. BGer 2C_263/2019 v. 27.6.2019 E. 4.1).

E. 10

/ 14

E. 10.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 EGzAAG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) kann das Gericht einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist. Als aussichtslos gelten Verfahren, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (vgl. BGE 122 I 267 E. 2b). Vorliegend erscheint zwar die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers als ausgewiesen. Die Beschwerde erweist sich jedoch von vornherein als aussichtslos, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt. Die unentgeltliche Prozessführung wird deshalb nicht gewährt. Da die

E. 10.2

Gemäss Art. 19 Abs. 2 EGzAAG wird der inhaftierten Person von der richterlichen Behörde ein amtlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn sie mittellos ist, rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten bestehen, die tatsächliche oder beantragte Haftdauer drei Monate übersteigt und das Begehren nach einem Rechtsbeistand geäussert wird. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Mit diesem Artikel wurde die bisherige in der kantonalen Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes enthaltene Regelung verschärft und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angepasst. Die neue Regelung führt dazu, dass in Zukunft unnötige und kostenintensive Verbeistandungen nicht mehr gewährt werden. Sofern eine Rechtsverbeistandung aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles als geboten erscheint, kann sie durch die richterliche Behörde auch weiterhin gewährt werden (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes [EGzAAG] vom 26. August 2008, Heft Nr. 11/2008-2009, S. 616 f.). Im Gegensatz zu Art. 76 Abs. 1 VRG enthält Art. 19 Abs. 2 EGzAAG das Kriterium fehlender Aussichtslosigkeit nicht als Voraussetzung für die Gewährung einer amtlichen bzw. unentgeltlichen Rechtsverbeistandung. Wie der Systematik des EGzAAG zu entnehmen ist, gilt die Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 EGzAAG indes nur für die Haftüberprüfungsverhandlung, wofür die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts zuständig ist (Art. 2 Abs. 1 EGzAAG). Das Kriterium der fehlenden Aussichtslosigkeit macht keinen Sinn, wenn und soweit ein Haftüberprüfungsverfahren von Gesetzes wegen zwingend vorgenommen werden muss. Für den Weiterzug an das Kantonsgericht gelten gemäss Art. 21a Abs. 2 EGzAAG die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO sinngemäss. Nach der (auch unter der Geltung der StPO weiterhin geltenden) bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bei Beschwerden gegen die Anordnung bzw. Verlängerung von Untersuchungshaft von der Nichtaussichtslosigkeit der Beschwerde abhängig gemacht werden, und zwar auch dann, wenn die beschuldigte Person im Hauptverfahren die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung erfüllt (vgl. BGer 1B_732/2011 v. 19.1.2012 E. 7.1 f. m.w.H.). Auch Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) garantiert einen unentgeltlichen Rechtspflegeanspruch nur bei nicht zum Vornherein aus-

sichtslosen Rechtsmitteln. Insofern ist nicht einzusehen, warum beim Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeiständung im Rahmen einer Beschwerde gegen die Anordnung bzw. Verlängerung von Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft das

E. 11

/ 14 gemässe Ausreise nicht möglich ist, obwohl die betroffene Person den behördlich vorgegebenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist (Art. 78 Abs. 6 lit. a AIG; vgl. BGE 144 II 16 E. 4.3). Mit anderen Worten ist die Durchsetzungshaft nur dann rechtswidrig, wenn sowohl die Ausschaffung als auch die freiwillige Ausreise objektiv unmöglich sind (vgl. BGE 147 II 49 E.4.2.2). Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen. 9. Der Beschwerdeführer wurde aus der Schweiz rechtskräftig weggewiesen und hat die Schweiz nicht innert dem gesetzten Zeitrahmen verlassen. Die Wegweisung kann nicht zwangsweise vollzogen werden, weil der Beschwerdeführer bei der Papierbeschaffung nicht kooperiert. Durch Änderung seines Verhaltens hätte er es leichtin in der Hand, die Ausreise zu ermöglichen. Geeignete Ersatzmassnahmen anstelle der Durchsetzungshaft sind nicht ersichtlich, besteht doch eine erhöhte Gefahr, dass der Beschwerdeführer erneut untertaucht. Schliesslich ist auch die in Art. 79 AIG vorgesehene maximale Haftdauer (noch) nicht erreicht. Die vom Zwangsmassnahmengericht im angefochtenen Entscheid verlängerte Durchsetzungshaft erweist sich damit als rechtmässig und angemessen. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. 10. Der Beschwerdeführer stellt in der Beschwerde den Antrag, es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihm in der Person von Rechtsanwältin Cora Schmid eine unentgeltliche Rechtsbeiständin beizugeben.

E. 12

/ 14 Beschwerde abgewiesen wird, gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500.00 vollumfänglich zu Lasten des Beschwerdeführers.

E. 13

/ 14 Kriterium der Nichtaussichtslosigkeit keine Beachtung finden sollte. Nichts anderes ergibt sich im Übrigen, wenn im Hinblick auf Art. 27 Abs. 1 EGzAAG die Bestimmung von Art. 76 VRG angewendet würde. Somit ist die unentgeltliche Rechtsbeiständung nicht zu gewähren, wenn sich die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erweist. Vorliegend erweist sich, wie dargelegt, die Beschwerde als von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um amtliche Verteidigung bzw. um unentgeltliche Rechtsbeiständung und damit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege insgesamt abzuweisen ist.

E. 14

/ 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.